

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Transportbeton sowie die Vermietung von Betonfördergeräten (1/2)

## I. Allgemeine Bedingungen

Allen unseren Lieferungen, Leistungen und Angeboten liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zugrunde. Diese gelten gegenüber Unternehmern auch für alle künftigen Geschäfte, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt. Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Sie gelten nicht für Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB TeiIA, d.h. für Bauarbeiten jeder Art mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen, sofern für diese Arbeiten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B vereinbart wurden. Auch bei Vereinbarung der VOB/B verbleibt es jedoch bei den unter Ziffer VII. vereinbarten Sicherungsrechten, insbesondere dem (verlängerten) Eigentumsvorbehalt.

## II. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Es gelten die am Tag der Angebotserstellung bekannten Umstände. Aufträge, Liefer- und Mietverträge können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb gleicher Frist annehmen. Den Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Für die richtige Bestimmung des Kaufgegenstandes bzw. der Mietsache ist allein der Käufer/Mieter verantwortlich.

## III. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird die Auslieferung auf Wunsch des Käufers/Mieters nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten/Mietzeiten berechtigen den Käufer/Mieter zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit die Ausführung übernommener Aufträge durch von uns nicht zu vertretende Umstände erschwert oder verzögert wird, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung sowie den Vermietungszeitraum um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Vermietung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer/Abnehmer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahren erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren An-/Abfuhrweg voraus. Das Entladen muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware/Mietsache und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer/Mieter unbeachtet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer/Mieter haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware/Mietsache und die Bezahlung des Kaufpreises/Mietzins.

## IV. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass die Waren unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Waren gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme bevollmächtigten Personen unsere Waren mit Zusätzen wie Wasser und anderen Stoffen vermengen oder sonst verändern oder dies veranlasst zu tun. Bei der Vermietung von Betonfördergeräten verpflichten wir uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Gerätes während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachografendaten des vermieteten Fahrzeuges maßgebend. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer/Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Mängelfolgeschäden geht, dem Umfang nach auf die Deckungssumme (2 Mio. €) unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns vertretende Verletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

## V. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers/Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen verursacht ist. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

## VI. Zahlung

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Erhalt zur Zahlung ohne jeden Abzug fällig, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Fälligkeit verwendet. Der Käufer/Mieter kann nur mit unbestritten oder rechtskräftigen festgestellten Gegenforderungen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen, aufrechnen. Wegen Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen als dem Kauf- oder Mietvertrag kann der Abnehmer weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen. Ist der Abnehmer ein Unternehmer kann er ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Forderung aus dem Liefervertrag nur geltend machen, sofern die Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Mahnung und Fristsetzung, Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für vorübergehende Kredite zu berechnen, mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Diskontfähige Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber hereingenommen, ohne dass damit eine Stundung vereinbart ist. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers/Mieters. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen – ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel – zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.



## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Transportbeton sowie die Vermietung von Betonfördergeräten (2/2)

### VII. Sicherungsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 906 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer/Abnehmer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zur Summe des Rechnungswertes aller anderen bei Herstellung verwendeter Waren zu. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§ 946, § 947, § 948 BGB), so wird hiermit vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfange des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware an uns übergeht und außerdem der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung und Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltswaren im Sinne dieser Bedingung.

Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung oder Weitervermietung einschl. aller Nebenrechte werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung, oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass die von uns gelieferte Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Auftraggeber erwachsenden Gesamtforderungen zu bestimmen, bleibt uns vorbehalten. Besonders gelten etwaige Zahlungen der Drittschuldner als auf den nicht an uns im Voraus abgetretenen Teil geleistet.

Die von uns gelieferte Vorbehaltsware darf der Auftraggeber nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen gewöhnlichen Geschäftsbedingungen, solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er tritt hiermit alle ihm aus der Veräußerung einschl. aller Nebenrechte zustehenden Forderungen in der Höhe, die dem Wert der von uns gelieferten Ware entspricht, ab. Verwendet der Auftraggeber die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werkliefervertrages, so wird die Forderung aus diesem Vertrag im gleichen Umfange im Voraus an uns abgetreten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und uns die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Wir sind hiermit durch den Käufer ermächtigt, ggf. die Schuldner von uns im Namen des Käufers zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Ansprüche unverzüglich zu benachrichtigen.

Kosten einer Abwehr oder Eingriffe Dritter gehen zu Lasten des Käufers.

Wir sind auf Anforderung des Käufers verpflichtet, die uns nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl frei zu geben, wenn der Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Verfügungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, darf der Käufer/Abnehmer über die Vorbehaltsware/Mietsache nicht treffen oder zulassen.

### VIII. Erfüllungsort/Gerichtsstande

Gegenüber Unternehmern ist der Erfüllungsort für die Abholung unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferungsstelle, für die Zahlung Rötz als Sitz der Gesellschaft.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland

keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung Rötz als Sitz der Gesellschaft.

### IX. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: Oktober 2024